

Bündnis 90/Die Grünen, Ortsverbands Bornheim

OV-Satzung

(Entwurf, Stand: 7.4.2021)

Schreibweisen

Wie in den Satzungen des Bundesverbandes, des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen und des Kreisverbandes Rhein-Sieg von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN werden auch auf Ortsverbandsebene der Parteiname und die Schreibweisen in Großbuchstaben geschrieben. Demnach heißt es:

- „BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN“
- „DIE GRÜNEN“
- „GRÜNE“
- „GRÜNE JUGEND“

In Anträgen und Beschlüssen gendern wir entsprechend der aktuellen Beschlüsse der Bundesdelegiertenkonferenz.

Präambel	2
§ 1 Name und Sitz.....	2
§ 2 Mitgliedschaft.....	2
§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder	3
§ 4 Gliederungen des Ortsverbandes.....	4
§ 5 GRÜNE JUGEND Bornheim	4
§ 6 Organe und Gremien des Ortsverbandes.....	5
§ 7 Ortsmitgliederversammlung (OMV).....	5
§ 8 Ortsverbandsvorstand (OVV)	7
§ 9 Delegierte für die Kreisdelegiertenkonferenz (KDK)	9
§ 10 Ehrenmitgliedschaft/Ehrenvorsitzende	9
§ 11 Frauenstatut	9
§ 12 Urabstimmung.....	9
§ 13 Finanzen	10
§ 14 Rechnungsprüfung	10
§ 15 Datenschutz und Kommunikation	10
§ 16 Auflösung des Ortsverbandes	11
§ 17 Satzungsänderung	11
§ 18 Inkrafttreten	11

Präambel

Ökologie, Gendergerechtigkeit, Klimaschutz, Soziales, Basisdemokratie, Verantwortungsbe-
wusstsein, Transparenz und Nachhaltigkeit sind die Grundsätze bündnisgrüner Politik. Sie
stehen auf der Grundlage von Menschenrechten und Menschenwürde.

Die politische Willensbildung auf Ortsebene berücksichtigt die Vielfalt der Meinungen und
Gruppen in der Partei und der Gesellschaft. Das Ziel von Bündnis 90/Die Grünen Bornheim
ist die Gestaltung von Lebensverhältnissen, die den ökologischen, sozialen, freiheitlichen
und demokratischen Lebensbedürfnissen aller Menschen auf der Erde gerecht werden, und
Umwelt und Klima für alle Lebewesen auf diesem Planeten schützen.

Die politische Arbeit der Grünen ist geprägt durch aktive Toleranz, Gewaltfreiheit und die Fä-
higkeit zum Dialog.

§ 1 Name und Sitz

(1) "BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN OV Bornheim" ist ein Ortsverband der Bundespartei BÜNDNIS
90/DIE GRÜNEN, des Landesverbandes BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Nordrhein-Westfalen und
des Kreisverbandes BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN KV Rhein-Sieg. Ihre Programme und Satzun-
gen werden als verbindlich anerkannt.

(2) Der rechtsverbindliche Sitz des Ortsverbandes Bornheim liegt innerhalb der Stadtgrenzen
Bornheims und wird vom amtierenden Ortsvorstand benannt.

§ 2 Mitgliedschaft

(1) Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN OV Bornheim kann werden, wer im Gebiet der
Stadt Bornheim seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort (Lebensmittel-
punkt) hat, mindestens 16 Jahre alt ist, keiner anderen im Gebiet der Bundesrepublik
Deutschland tätigen Partei angehört und die Grundsätze und Programme der Partei BÜND-
NIS 90/DIE GRÜNEN anerkennt. Personen, die infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder
das Wahlrecht nicht besitzen, können nicht Mitglied werden.

(2) Unvereinbarkeit: Die Mitgliedschaft in oder die Zusammenarbeit mit einer rechtsextre-
men oder neo-faschistischen Organisation ist mit einer Mitgliedschaft bei BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN OV Bornheim nicht vereinbar.

(3) Staatsangehörigkeit: Die deutsche Staatsangehörigkeit ist nicht Voraussetzung für die
Mitgliedschaft in der Partei.

(4) Aufnahme: Über den Antrag zur Aufnahme in den Ortsverband entscheidet der Vorstand
innerhalb von 2 Monaten. Wird eine Aufnahme abgelehnt, hat der Vorstand dies schriftlich
gegenüber der Bewerberin/dem Bewerber zu begründen und der nächsten

Mitgliederversammlung mitzuteilen. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages kann bei der Mitgliederversammlung des OV Einspruch eingelegt werden. Die Ortsmitgliederversammlung entscheidet mit der Mehrheit der gültigen Stimmen.

(5) Beendigung der Mitgliedschaft: Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch das zuständige Gremium. Sie endet durch Austritt, Eintritt in eine andere im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland tätige Partei im Sinne des Parteiengesetzes, durch Kandidatur auf einer konkurrierenden Liste, durch Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist dem Vorstand des Ortsverbands, ersatzweise dem Vorstand des Kreisverbands, in Textform zu erklären.

(6) Mitgliedsbeitrag: Der OVV kann den obligatorischen Mitgliedsbeitrag auf Antrag dauerhaft oder befristet senken oder aussetzen.

(7) Zahlt ein Mitglied länger als drei Monate nach vereinbarter Fälligkeit keinen Beitrag, so gilt dies nach Ablauf eines Monats nach Zustellung der zweiten Mahnung als Austritt. Auf diese Folge muss in der zweiten Mahnung hingewiesen werden.

(8) Schiedsgericht: Der OV Bornheim verzichtet auf die Einrichtung eines eigenen Schiedsgerichtes. Er unterwirft sich den übergeordneten Schiedsgerichten der Landes- und Bundespartei. Über einen Ausschluss entscheidet das Landesschiedsgericht nach den Maßgaben von Landessatzung und Landesschiedsgerichtsordnung. Antragsberechtigt sind alle Organe des Ortsverbandes und seiner Gliederungen.

(9) Grüne Jugend: Bis zur Vollendung des 28. Lebensjahres ist jedes Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Bornheim gleichzeitig Mitglied in der GRÜNEN JUGEND Bornheim. Ein Widerruf ist möglich und muss gegenüber dem Ortsvorstand von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Textform erklärt werden.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht:

- a. an der politischen Willensbildung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in der üblichen Weise (Teilnahme an Veranstaltungen, Mitarbeit in Gruppen, Arbeitskreisen oder in der Fraktion, Anträge, Abstimmungen oder Wahlen) mitzuwirken,
- b. im Rahmen der Gesetze und Satzungen das aktive oder passive Wahlrecht innerhalb der Partei auszuüben,
- c. an den Mitgliederversammlungen auf der eigenen Orts- und Kreisebene stimmberechtigt teilzunehmen,
- d. an überörtlichen Delegiertenversammlungen als Gast teilzunehmen.

(2) Jedes Mitglied ist aufgefordert:

- a. sich aktiv für die Ziele der Partei einzusetzen,
- b. die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Parteiorgane anzuerkennen,
- c. seinen Mitgliedsbeitrag pünktlich zu entrichten.

(3) Mandatsträger*innen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN OV Bornheim leisten neben ihren satzungsgemäßen Mitgliedsbeiträgen Sonderbeiträge (Mandatsträger*innenbeiträge) an den OV. Näheres regelt eine von der OMV zu beschließende Finanzordnung.

(4) Alle Versammlungen, Sitzungen und sonstigen Veranstaltungen der Partei sind parteiöffentlich. Jedes Mitglied kann Einsicht in Protokolle und Unterlagen verlangen. Sollte der OVV diesem Begehren nicht nachkommen, kann die OMV auf Antrag den OVV zur Offenlegung der Unterlagen verpflichten.

§ 4 Gliederungen des Ortsverbandes

(1) Die GRÜNE JUGEND Bornheim ist die Jugendorganisation und somit Teilorganisation von BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN OV Bornheim. Sie ist in ihrem Handeln und ihren inneren Strukturen selbständig, erkennt aber die in der Präambel formulierten Grundsätze der Ortsverbandssatzung als für sie verbindlich an und formuliert ihre Satzung nicht im Widerspruch zu den Satzungen von BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN.

(2) Der Ortsverband kann Ortsteams bilden. Die Ortsgruppen entsprechen (in der Regel) dem räumlichen Gebiet eines oder mehrerer Ortsteile der Stadt Bornheim.

(3) Die Ortsteams organisieren ihre Aktivitäten selbstständig, bestimmen eine Ansprechperson und koordinieren ihre Arbeit mit dem OVV.

§ 5 GRÜNE JUGEND Bornheim

(1) Die GRÜNE JUGEND Bornheim ist die politische Jugendorganisation von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN OV Bornheim. Sie hat das Ziel, sich für die Ziele und Werte der Partei einzusetzen, um an der politischen Willensbildung mitzuwirken, sowie die besonderen Interessen der jüngeren Mitglieder gegenüber den Organen der Partei zu vertreten.

(2) Die Mitgliedschaft bei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist keine Voraussetzung für eine Mitgliedschaft in der GRÜNE JUGEND

(3) Die GRÜNE JUGEND Bornheim organisiert ihre Arbeit selbstständig. Sie hat Programm-, Finanz- und Personalautonomie.

(4) Die GRÜNE JUGEND Bornheim entsendet ein Mitglied ohne Stimmrecht als Vertreter*in in den Ortsverbandsvorstand (OVV). Dieses Mitglied muss Parteimitglied sein.

(5) Die GRÜNE JUGEND Bornheim legt gegenüber dem OVV jedes Jahr bis zum 31. Januar für das zurückliegende Jahr Rechenschaft über die Verwendung der von der Partei erhaltenen Gelder ab. Die GRÜNE JUGEND Bornheim stellt dem Ortsverband alle Unterlagen zur Verfügung, die notwendig sind, um dem Parteifinanzierungsgesetz und seinen Bestimmungen zu entsprechen.

(6) Die GRÜNE JUGEND Bornheim hat das Recht, Anträge an alle Organe des Ortsverbandes zu stellen.

§ 6 Organe und Gremien des Ortsverbandes

(1) Organe des Ortsverbandes sind die Ortsmitgliederversammlung (OMV) und der Ortsverbandsvorstand (OVV).

(2) Darüber hinaus können Arbeitskreise, Teams oder Ortsgruppen gebildet werden. Die Bildung eines solchen Gremiums bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

§ 7 Ortsmitgliederversammlung (OMV)

(1) Die Ortsmitgliederversammlung ist das oberste Organ des Ortsverbandes. Ihre Beschlüsse können nur durch eine OMV oder durch Urabstimmung aufgehoben werden.

(2) Stimmrecht: Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die am Tag der Einladungsfrist Mitglied der Partei waren.

(3) Antragsrecht: Antragsberechtigt sind alle Mitglieder, die Organe des Ortsverbandes, die Arbeitskreise (s. §6), Teilorganisationen, Ortsgruppen sowie die GRÜNE JUGEND und die GRÜNE Ratsfraktion.

(4) Protokolle: Beschlüsse und Wahlergebnisse der OMV sind durch Protokolle zu beurkunden. Die Protokolle sind spätestens nach zwei Wochen allen Mitgliedern zugänglich zu machen, wobei eine elektronische Verfügbarkeit ausreicht.

(5) Zuständigkeit: Die OMV beschließt:

- die Richtlinien für die politische Arbeit des Ortsverbandes
- den Haushalt und die Finanzplanung des Ortsverbands
- die Satzung sowie über Anträge zur Änderung dieser Satzung und die ihr nachfolgenden Ordnungen (z.B. Finanzordnung)
- alle an die OMV gestellten Anträge
- die Größe des OVV
- das Wahlprogramm für die Kommunalwahl
- die Protokolle und die Tagesordnung

(6) Wahlen: Die OMV wählt

- Versammlungsleitung und Protokollführung
- den Ortsverbandsvorstand (OVV) für 2 Jahre
- zwei Rechnungsprüfer*innen für 2 Jahre
- die notwendige Anzahl Delegierter sowie deren Vertreter*innen für die Kreisdelegiertenkonferenzen (KDK) für 2 Jahre
- die Direktkandidat*innen des Ortsverbandes für Kommunalwahlen in den Wahlkreisen sowie über die Reserveliste, so wie es im KWahlG festgelegt ist.
- Bei Kreistagswahlen schlägt die OMV die Direktkandidat*innen für die Wahlkreise vor, die komplett oder teilweise das Ortsgebiet umfassen.
- Bei Land- und Bundestagswahlen vergibt die OMV ein Votum für die Direktkandidat*innen der Wahlkreise, die komplett oder teilweise das Ortsgebiet umfassen.

(7) Die Mitgliederversammlung kann Personen, die sich um die Partei und den Ortsverband besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehemalige Vorstandssprecher*innen können zu Ehrenvorsitzenden erklärt werden.

(8) Rechenschaftsbericht: Die Mitgliederversammlung nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegen. Dessen finanzieller Teil ist durch die Rechnungsprüfer*innen zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung vor der Beschlussfassung in schriftlicher Form vorzulegen und soll eine Empfehlung auf Entlastung bzw. Nichtentlastung des Vorstands beinhalten. Danach entscheidet die Mitgliederversammlung über die Entlastung des Vorstands. Jedes Jahr entscheidet sie über die finanzielle, alle 2 Jahre über die politische Entlastung des OVV.

(9) Häufigkeit: Die OMV findet mindestens zweimal jährlich statt. Eine OMV tagt verbindlich im ersten Quartal jeden Jahres, in der Regel Ende Januar, um die Finanzplanung für das laufende Jahr zu beraten und zu beschließen.

(10) Einladung: Der Vorstand versendet die Einladung spätestens 21 Tage vorher per Post oder E-Mail unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung und ggf. einzuhaltender Antrags-, Melde- und Bewerbungsfristen. Ferner enthält die Einladung das Protokoll der vorhergehenden OMV sowie alle zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Anträge und sonstigen Anlagen.

(11) Dringlichkeitssitzung: Bei besonderer Dringlichkeit kann die Einladungsfrist verkürzt werden. Die Dringlichkeit muss in der Einladung begründet werden. Abwahanträge können nicht mit verkürzter Ladungsfrist behandelt werden.

(12) Außerordentliche OMV: Auf Verlangen von mindestens 10 Prozent der Mitglieder und unter Angabe der zur Beratung stehen Gegenstände, hat innerhalb von 2 Monaten, jedoch grundsätzlich außerhalb von NRW-Ferien, eine OMV stattzufinden. Das Ersuchen ist schriftlich zu stellen.

(13) Öffentlichkeit: Die OMV tagt grundsätzlich öffentlich. Nicht-Öffentlichkeit kann beschlossen werden, wenn schutzwürdige Belange berührt sind. Durch Beschluss kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Auf jeden Fall tagt die OMV parteiöffentlich.

(14) Anträge: Anträge zur OMV sind zwei Wochen vor der Versammlung in Textform beim OVV einzureichen und müssen von diesem innerhalb einer Woche an die Mitglieder versandt werden.

(15) Tagesordnung (TO): Die TO kann zu Beginn der Sitzung verändert und ergänzt werden, allerdings darf zu neuen TO-Punkten (TOPs) nur ein Beschluss gefasst werden, wenn es sich um Angelegenheiten von äußerster Dringlichkeit handelt. Dieses muss die OMV mit 2/3-Mehrheit feststellen. Bei neuen TOPs ohne Beschluss muss keine Dringlichkeit festgestellt werden und es reicht eine einfache Mehrheit für die Aufnahme in die TO. Bei einer OMV mit verkürzter Ladungsfrist dürfen nur die in der Einladung genannten TOPs behandelt werden. Die Aufnahme weiterer Punkte ist in diesem Fall ausgeschlossen.

(16) Geschäftsordnung: Die OMV kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(17) Finanzordnung: Die OMV kann dem Ortsverband eine Finanz- und Beitragsordnung nach Maßgabe der Parteiengesetze geben.

§ 8 Ortsverbandsvorstand (OVV)

(1) Aufgaben: Der Ortsverbandsvorstand ist der Stärkung und Sicherung der Rechte der Mitglieder im OV verpflichtet.

- Der OVV vertritt den Ortsverband im Rahmen von Satzung und Programm und der Beschlüsse von OMV und Urabstimmungen nach innen und außen. Er ist verantwortlich für die Vertretung des Ortsverbandes in der Öffentlichkeit.
- Der OVV ist verantwortlich für den Geschäftsbetrieb des Ortsverbandes.
- Der OVV ist verantwortlich für die Koordination der politischen, fachlichen und programmatischen Arbeit des Ortsverbandes.
- Der OVV ist verantwortlich für die Finanzen des OV und führt die Kasse (Schatzmeister*in). Der OVV legt der OMV jährlich Rechenschaft über die Finanzen des Ortsverbandes ab.
- Der OVV lädt ein zu OMVs und sonstigen Versammlungen, Treffen oder Veranstaltungen im OV.
- Der OVV kooperiert und kommuniziert mit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Stadtrat Bornheim.

- Der OVV beschließt auf der Basis eines entsprechenden Grundsatzbeschlusses der OMV über Einstellungen und Entlassungen von Angestellten des OVVs.

(2) Mitglieder: Der Vorstand besteht aus

- zwei gleichberechtigten Sprecher*innen
- der/dem Schatzmeister*in
- bis zu vier Beisitzer*innen
- aus seiner Mitte wählt der OVV eine*n stellvertretende*n Schatzmeister*in

(3) Nicht-Wählbarkeit: Mitglieder von Bündnis90/Die Grünen, die in einem finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zum Ortsverband stehen, können kein Vorstandsamt bekleiden.

(4) Amtszeit: Die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt so lange geschäftsführend im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

(5) Nachwahlen: Vorstandsmitglieder können von der OMV nachgewählt werden. Nachwahlen zum Vorstand sind auf jeden Fall durchzuführen, wenn die Mindestzahl von drei Mitgliedern unterschritten wird. Die Amtszeit nachgewählter Vorstandsmitglieder endet mit der Amtszeit des Gesamtvorstandes.

(6) Abwahl: Eine Abwahl von Vorstandsmitgliedern kann durch eine OMV mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen. Abwahanträge können nicht mit verkürzter Antragsfrist und nicht mit verkürzter Einladungsfrist behandelt werden und das Ersuchen ist schriftlich zu stellen.

(7) Öffentlichkeit: Der OVV tagt parteiöffentlich. Die Parteiöffentlichkeit kann der OVV nur ausschließen, wenn schutzwürdige Interessen von Mitgliedern des OV Gegenstand der Beratung sind; hierfür bedarf es jeweils eines formalen Beschlusses des OVV.

(8) Beschlussfähigkeit: Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn und solange mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(9) Protokolle: Beschlüsse und Wahlergebnisse sind durch Protokolle zu beurkunden.

(10) Anträge: Anträge an den OVV sind jederzeit möglich. Sie müssen in Textform oder zur Niederschrift gestellt werden. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied des Ortsverbandes. Der OVV muss an ihn gestellte oder verwiesene Anträge zeitnah behandeln oder an andere Organe des Ortsverbandes verweisen. Ist dies nicht möglich, ist den Antragsteller*innen das weitere Verfahren zu erläutern.

(11) Geschäftsordnung: Der OVV kann sich eine Geschäftsordnung (GO) geben.

§ 9 Delegierte für die Kreisdelegiertenkonferenz (KDK)

- (1) Delegierte und Ersatzdelegierte für die KDK werden jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Amtszeit nachgewählter Delegierter endet mit der Amtszeit der regulär gewählten Delegierten.
- (2) Die Delegierten des Ortsverbandes sind an die Beschlüsse der OMV gebunden.
- (3) Die Abwahl von Delegierten ist auf Antrag möglich. Über den Antrag entscheidet die OMV mit 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 10 Ehrenmitgliedschaft/Ehrenvorsitzende

- (1) Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um die Partei und den OV besonders verdient gemacht hat. Die OMV ernennt die Person mit einfacher Mehrheit zum Ehrenmitglied. Wer zusätzlich etliche Jahre im Vorstand mitgearbeitet hat, kann zudem zum/zur Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Das Ehrenmitglied muss mit der Ernennung einverstanden sein.
- (2) Die Ehrenmitgliedschaft ist eine reine Ehrung ohne zusätzliche Rechten oder Pflichten. Die Ehrenmitgliedschaft erlischt, wenn das Ehrenmitglied stirbt. Die Ehrenmitgliedschaft kann sowohl niedergelegt als auch aberkannt werden. Die Aberkennung kann nur durch eine OMV erfolgen. Das Quorum liegt in einem solchen Fall bei 75 Prozent der anwesenden Mitglieder. Den Titel des/der Ehrenvorsitzenden verliert man zudem beim Ausscheiden aus der Partei.
- (3) Der/die Ehrenvorsitzende wird als Gast zu den Sitzungen des OVV eingeladen und hat dort Rederecht.

§ 11 Frauenstatut

Bei allen Wahlen und Besetzungen von Gremien sind die Bestimmungen des GRÜNEN Frauenstatuts (NRW) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

§ 12 Urabstimmung

- (1) Über alle Fragen der Politik des Ortsverbandes von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Bornheim kann urabgestimmt werden. Bei einer Urabstimmung sind alle Mitglieder des Ortsverbandes stimmberechtigt.
- (2) Die Urabstimmung findet statt auf Antrag von mindestens 15 Prozent der Mitglieder oder einer OMV. Die Antragssteller*innen legen durch die Antragschrift den Inhalt der Urabstimmung fest.

(3) Der OVV ist für die Durchführung der Urabstimmung verantwortlich. Das Nähere wird analog der Ausführungsbestimmungen für Urabstimmungen des Landesverbandes BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN NRW geregelt.

(4) Für das Ergebnis der Urabstimmung ist die einfache Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen entscheidend.

(5) Die Kosten der Urabstimmung trägt der Ortsverband.

(6) Ein einmal urabgestimmter Inhalt kann erst nach Ablauf von zwei Jahren erneut Gegenstand eines Urabstimmungsverfahrens sein.

§ 13 Finanzen

(1) Der Ortsverband regelt seine Finanzen selbstständig.

(2) Die Finanzordnung des NRW Landesverbands ist Teil dieser Satzung im Sinne des Parteiengesetzes.

(3) Für die laufenden Geschäfte ist der Vorstand verantwortlich.

§ 14 Rechnungsprüfung

(1) Die OMV wählt mindestens 2 Rechnungsprüfer*innen, deren Amtszeit 2 Jahre beträgt. Sie können auf Antrag mit einer 2/3-Mehrheit abgewählt werden.

(2) Den Rechnungsprüfer*innen obliegt die Prüfung der Kasse und aller finanziellen Belange des Ortsverbandes. Eine jährliche Rechnungsprüfung samt Bericht an die OMV ist verpflichtend (s. § 7.2). Näheres regelt die Finanzordnung des NRW Landesverbands als Bestandteil dieser Satzung.

§ 15 Datenschutz und Kommunikation

(1) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN führen eine Mitgliederdatei auf EDV-Grundlage. Die Mitglieder haben das Recht auf Schutz ihrer Daten. Personenbezogene Mitgliederdaten dürfen nur vom Vorstand und von mit der Datenpflege Beauftragten und nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Veröffentlichung personenbezogener Daten bedürfen der Zustimmung des jeweiligen Mitglieds, sofern keine gesetzliche Grundlage existiert. Der Zugriff ist verboten zur Erlangung oder Umsetzung jeglicher, persönlicher Interessen. Der Missbrauch von Daten ist parteischädigendes Verhalten im Sinne des Parteiengesetzes.

(2) Sämtliche nach dieser Satzung zu bewirkenden Einladungen, Mitteilungen und Informationen können statt per Post auch per E-Mail erfolgen, wenn das betreffende Mitglied BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN OV Bornheim seine E-Mail-Adresse mitgeteilt hat und damit

einverstanden ist. Sendet der Kreisverband die Mitteilungen an die aktuelle in der zentralen Mitgliederverwaltung hinterlegte E-Mail-Adresse, sind die nach dieser Satzung zu beachtenden Formvorschriften gewahrt. Bei einem Versand per Post gilt das Datum des Poststempels bzw. Einlieferungsbelegs zur Ermittlung der Fristwahrung.

§ 16 Auflösung des Ortsverbandes

- (1) Über die Auflösung oder Verschmelzung des Ortsverbandes wird in einer Urabstimmung entschieden.
- (2) Diese Urabstimmung ist schriftlich durchzuführen, indem jedem Mitglied unter Darstellung des Sachverhaltes ein Stimmschein an die letzte bekannte Adresse zugesandt wird, den es innerhalb von zwei Wochen an einen hierfür zu bildenden Wahlausschuss zurücksenden soll. Erforderlich sind 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (3) Bei Auflösung des Ortsverbandes Bornheim fällt das Vermögen dem Kreisverband Rhein-Sieg von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu.

§ 17 Satzungsänderung

- (1) Diese Satzung kann von einer OMV mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen geändert werden. Anträge auf Änderung der Satzung sind allen Mitgliedern mit einer Antragsfrist von drei Wochen zuzuleiten. Eine Versammlung zur Änderung der Satzung ist beschlussfähig, wenn mindestens 25 Prozent der Ortsverbandsmitglieder anwesend sind.
- (2) Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, so ist erneut zu einer Ortsmitgliederversammlung einzuladen. Diese zweite Mitgliederversammlung ist generell beschlussfähig.
- (3) Änderungen der Satzung sind bei Versammlungen mit verkürzter Ladungsfrist nicht möglich.
- (4) Die Änderung der nachfolgenden Ordnungen (z.B. Finanzordnung) bedarf der Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung.
- (5) Die Änderungen treten mit ihrer ordnungsgemäßen Verabschiedung in Kraft.

§ 18 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage ihrer Beschlussfassung in Kraft. So beschlossen am 07.04.2021.